

Onkel Hannes weiss Rat

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **30 (1940)**

Heft 49

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Onkel Hannes weiss Rat

Ratgeber für die Leser der „Berner Woche“

Diese Seite steht den Lesern der „Berner Woche“ für Auskunft und Rat in allen Geschäfts-, Rechts-, Familien- und Lebensfragen unentgeltlich zur Verfügung. Zuschriften sind an die Redaktion Falkenplatz 14, Bern zu richten. In besondern Fällen, wo dies angebracht erscheint oder gewünscht wird, wird den Fragestellern die Antwort direkt zugestellt. (Rückantwort beilegen).

Frage 13: Ein Mann stirbt irgendwo im Bernbiet. Die nächsten Hinterlassenen teilen das Erbe stillschweigend. Die Frau eines verstorbenen Sohnes lebt in Amerika. Hat diese Frau, die in Amerika neu geheiratet hat, Anteil an fraglichem Erbe?

Antwort: Die Frage muß verneint werden, da die Frau des Sohnes nicht erbberechtigter Nachkomme des Erblassers sein kann.

Frage 14: Welchen Ursprungs sind die Finnländer?

Antwort: Die Finnländer gehören zum ugrischen Volksstamm, dem auch die Ungarn angehören. Sie sind vermutlich während der Völkerwanderung aus dem Uralgebiet in das Gebiet des heutigen Finnland vorgestoßen. Den Slaven scheinen sie wenig wegensverwandt zu sein, woraus sich auch die jahrhundertlange Feindschaft mit den Russen erklärt. Das heutige Volk der Finnländer ist jedoch stark mit schwedischem Geblüt durchsetzt. Wie wir bereits alle wissen, steht das finnische Volk auf einer sehr hohen Kulturstufe und hat seine Freiheit gleich wie wir Schweizer mehrmals in blutigen Kriegen erringen und erhalten müssen. Ein glänzendes Beispiel von der Freiheitsliebe, Tapferkeit und Ausdauer ist der vor einem Jahre geführte monatelange Kampf gegen die russische Übermacht, die in der Geschichte ihresgleichen sucht.

Frage 15: Nach welcher Zeit seit dem Tode eines Schriftstellers werden dessen Werke frei?

Antwort: Nach bisherigem Recht 30 Jahre. Eine neue internationale Konvention, welcher auch die Schweiz beigetreten ist, schreibt nun 50 Jahre vor.

Frage 16: Wie kommt man der richtigen Zahl der Erbsen in der Oromaltinebüchse des Wettbewerbs der „Berner Woche“ am nächsten? Welche Erbsensorte ist gemeint?

Antwort: Man nimmt nach dem Rezept eine große Oromaltinebüchse und füllt dieselbe mit den hiezulande gebräuchlichen mittelgroßen Suppenerbsen wie die Abbildung zeigt. Nachher zählt man einfach die abgefüllten Erbsen und gibt auf dem Wettbewerbsgutschein die ermittelte Zahl an. Natürlich kann es mit denjenigen in der notariell abgefüllten Büchse immer noch differieren, aber das erhöht den Reiz des originellen Wettbewerbs, genau so wie das bloße Schätzen. Es wird noch darauf hingewiesen, daß die Zahl der in der notariell abgefüllten Büchse noch keinem Menschen bekannt ist. Diese wird erst nach Ablauf der Wettbewerbsfrist wiederum notariell unter Zeugen ermittelt. Also gemogelt wird hier nicht!

Frage 17: Gibt es eine Sprachlehre des Schweizerdeutschen oder einer schweizerdeutschen Mundart?

Antwort: Die erste einigermaßen brauchbare Sprachlehre des Schweizerdeutschen ist diejenige von Arthur Baur, im Rigi-Verlag, Zürich, 1939 herausgegeben und durch jede Buchhandlung zu beziehen. Diese Sprachlehre propagiert die von Dr. Emil Baer für die schweizerdeutschen Mundarten eingeführte Vereinfachung der Schreibweise, ist aber ausschließlich auf die Zürcher Mundart aufgebaut. Unseres Wissens ist eine andere, auf das Berndeutsche aufgebaute Sprachlehre in Vorbereitung.



„Liebi Frau! Do isch wieder min Wöschsack, 's git allerhand zum flicke für Dini »Bernina«. Viel Vergnüege.“

Bernina
Nähmaschine

König & Bielser
Beundenfeldstrasse 21
Hirschengraben 2
Bern

Prüfung für die Bernina
Feldpost

**Frutassid
Dr. Götzes
Früchtetea**

Natürliches Mittel gegen **Korpulenz** und gegen chronische **Stuhlverstopfung**.

Ein Kunde berichtet:
„Habe vieles versucht, nichts hat helfen wollen, so habe ich denn auch von Frutassid gelesen und probiert. Wo nichts mehr geholfen, Frutassid hat mir geholfen.“
Geschmack: angenehm, leicht säuerlich, ohne Zuckerzusatz.
1 Paket langt für ca. einen Monat und kostet nur Fr. 2.60.

Vekaufsdepot
Hugo Gerster
12 Drogerie 12
Waisenhausplatz
BERN

Neue Mädchenschule Bern
Gegr. 1851 Waisenhausplatz 29 Tel. 279 81

Kindergarten: Bedingungen bei der Vorsteherin, Fr. Zäslin, einzuholen.

Elementarschule: 1. bis 4. Schuljahr. Für Knaben und Mädchen im 1. bis 3. Schuljahr zusammen mit dem Freien Gymnasium. Im 4. Schuljahr gesondert. Kleine Schulgelder. Nach Uebereinkunft auch kein Schulgeld. Anmeldungen jederzeit. Geburtsschein.

Primaroberschule: 5. bis 9. Schuljahr mit Französisch von Anfang an und Englisch in den zwei oberen Klassen. Für Mädchen, die aus irgend einem Grunde die Sekundarschule nicht besuchen konnten.

Sekundarschule: 5. bis 9. Schuljahr. Aufnahmeprüfung für die unterste Klasse wird im Stadtanzeiger bekannt gegeben.

Fortbildungsklasse: 10. Schuljahr für allgemeine Bildung und Vorbereitung auf allerlei Frauenberufe. Keine Aufnahmeprüfung. Anmeldung bis spätestens 30. März 1941.

Kindergärtnerinnen-Seminar: Aufnahme eines neuen Kurses im April 1942. Prospekte beim Direktor oder der Vorsteherin, Fr. Zäslin, erhältlich.

Lehrerinnen-Seminar: Beginn des neuen vierjährigen Kurses Mitte April 1941. Endtermin der Anmeldung 1. Februar 1941. Aufnahmeprüfung 3., 4., 5. März 1941. Prospekte beim Direktor.

Sprechstunde täglich 11.15 bis 12 Uhr, Samstags ausgenommen.
Der Direktor: Dr. C. Bäschlin.

Lesen Sie die Inserate der Berner Woche genau durch!